

menparadox und Fremdverwertung wären Vergangenheit. Die Mandatsrelevanz würde von 26 auf 31 Prozent ansteigen. Auch bei diesem weitgehenden Vorschlag wären die Auswirkungen also überschaubar. Der weitaus größte Teil der Abgeordneten würde nach wie vor von den vorderen Listenplätzen kommen, da diese Kandidaten erfahrungsgemäß auch die meisten Personenstimmen erhalten.

Dennoch stößt der Vorschlag bei den Parteien auf wenig Sympathie, denn die Reihenfolge auf der Parteiliste hätte keine formale Bedeutung mehr. Dies ist nicht so ungewöhnlich, wie es scheint: Auch bei den Landtagswahlen in Bayern und Baden-Württemberg sowie in verschiedenen Kommunalwahlsystemen sind nur die Personenstimmen für den Kandidaten ausschlaggebend. Ein Kompromiss könnte sein, je 50 Prozent der Mandate nach Listen- und Personenstimmen zu vergeben. Auch das würde die genannten Probleme lösen. Die Mandatsrelevanz bliebe mit 26,5 Prozent genau gleich hoch. Die Wirkungen des Wahlrechts wären aber zwischen den Parteien ausgeglichener verteilt. Bei der SPD, die wegen des „Bürgermeistereffekts“ besonders viele Personenstimmen sammelt, gäbe es weniger „Aufsteiger“ von unteren Listenplätzen, bei den anderen Parteien mehr.

Der Verein Mehr Demokratie, auf dessen Initiative das Wahlrecht zurückgeht, hat bereits ein zweites Volksbegehren angekündigt, sollte die Bürgerschaft das niedersächsische Mandatszuteilungsverfahren oder gar eine Mandatshürde beschließen. Vor einigen Jahren wurden die Hürden für Volksbegehren in Bremen halbiert und das Zustimmungsquorum beim Volksentscheid auf 20 Prozent der Wahlberechtigten gesenkt. Da sich immerhin noch 50 Prozent der Wahlberechtigten an der Bürgerschaftswahl beteiligt haben und die Mehrheit der Wähler Personenstimmen vergibt, scheint es durchaus möglich, diese Hürden zu überwinden. Es ist also denkbar, dass der Wähler selbst das letzte Wort über das Wahlrecht spricht.

Der Einfluss der Kenntnis des Wahlsystems auf das Wahlverhalten: Weil sie nicht wissen, was sie tun, tun sie, was sie nicht wollen?

Joachim Behnke

Das bundesdeutsche Wahlsystem besitzt seit 1953 die Eigenschaft, dass bei der Wahl zwei Stimmen abgegeben werden können, eine für den Kandidaten im Wahlkreis und eine für die Liste einer Partei. Dies ermöglicht dem Wähler gewissermaßen, mit seinem Stimmzettel zwei Präferenzen auszudrücken, eine personenbezogene bezüglich der Wahlkreiskandidaten und eine stärker politisch-ideologische bezüglich der Parteien. Darüber hinaus kann er unter Umständen so seine Stimmabgabe auf besonders raffinierte Weise gestalten, um sich einen zusätzlichen Einfluss auf die Sitzverteilung zu verschaffen. Die Kehrseite allerdings besteht darin, dass manche Wähler durch die Komplexität des Wahlsystems überfordert zu sein scheinen und daher ihre Stimme nicht auf die Weise abgeben, wie es ihren „eigentlichen“ Präferenzen wohl am ehesten entsprechen würde. Das Zweistimmensystem wirft deshalb wichtige und gewichtige Fragen auf, die seine Wirkungsweise und deren Folgen für die Legitimation des Verfahrens betreffen. Die allgemeine, normative Frage hinter dieser Problematik besteht darin, inwiefern kognitive Qualifikationen einen positiven oder negativen

Einfluss auf die politische Teilhabe am kollektiven Entscheidungsprozess ausüben dürfen oder gar sollten. Daran anschließend ist zu klären, wie unsere politischen Institutionen der Entscheidungsfindung, insbesondere Wahlen, konstruiert werden sollten, um der Antwort auf die erste Frage gerecht zu werden. Die Zweistimmenkonstruktion des Wahlsystems scheint in dieser Hinsicht – zumindest in der vorliegenden Form – nicht das Design-Element, das mit guten normativen Gründen gerechtfertigt werden kann.

1. Autonomie, kognitive Fähigkeiten und die „beste“ kollektive Entscheidung

Die Demokratie ist unzweifelhaft die dominante Herrschaftsform des 21. Jahrhunderts. Dies gilt einerseits im empirischen Sinn, mehr aber noch im theoretischen. Die Demokratie als Ideal ist so selbstverständlich geworden, dass sie zum „catch-all term“¹ geworden ist, so dass alles, was im politischen Bereich als gut empfunden wird, mehr oder weniger automatisch im Generalverdacht steht, auch „demokratisch“ zu sein. Die klassische Frage aber lautet natürlich genau umgekehrt, nämlich, warum die Demokratie als Staatsform gut ist beziehungsweise warum sie als Staatsform bevorzugt werden sollte. Rechtfertigungsgründe für die Demokratie können dabei danach unterschieden werden, inwiefern sie intrinsischer oder instrumenteller Natur sind.² Einer der wichtigsten intrinsischen Werte von Demokratie liegt in der Autonomie, in der sich ein Versprechen der Aufklärung manifestiert: Das Volk herrscht über sich selbst und kann legitimerweise nur dem Zwang unterworfen werden, den es sich selbst auferlegt. Doch die Demokratie dient nicht nur diesem Zweck der Selbstverwirklichung, sondern im Idealfall auch dem Wohl des Volkes. Demokratie ist dann nicht nur „Herrschaft durch das Volk“, sondern auch „Herrschaft für das Volk“, im Sinne des Gemeinwohls, wie es Rousseau verstanden hat, oder im Sinne der bestmöglichen Repräsentation der Interessen der Einzelnen, wie es sich klassischerweise im liberalen Demokratieverständnis ausdrückt.

Doch Autonomie und Gemeinwohl müssen nicht zwangsläufig miteinander harmonieren. Unabhängig davon, ob der Akteur ein Individuum oder ein Kollektiv ist, gibt es keine Garantie dafür, dass die Handlung, die die Autonomie im größtmöglichen Maß verwirklicht, auch diejenige ist, die zum größten Wohl beziehungsweise Nutzen des Akteurs ausfällt. Lediglich wenn die Demokratie selbst, als spezifischer Entscheidungsmechanismus, auch die besten Entscheidungen zum Nutzen der Bürger hervorbringt, wie es zum Beispiel in der epistemischen Demokratietheorie³ vertreten wird, wenn also ein instrumenteller Wert der Demokratie in ihrer Fähigkeit gesehen wird, gute und korrekte Entscheidungen hervorzubringen, lediglich dann kommt es automatisch zu einer Kongruenz von Autonomie und Nutzen.⁴

Eine der grundlegenden Herausforderungen des institutionellen Designs der Demokratie besteht daher darin, Autonomie und Nutzen miteinander zu versöhnen. Die Entschei-

1 Vgl. Adam Swift, Political Philosophy, Cambridge 2006, S. 179.

2 Vgl. ebenda, S. 203 ff.

3 Vgl. Joshua Cohen, An Epistemic Conception of Democracy, in: Ethics, 97. Jg. (1986), H. 1, S. 26 – 38.

4 Vgl. Adam Swift, a.a.O. (Fn. 1), S. 213 ff. Wobei davon ausgegangen wird, dass die „beste“ Entscheidung die im Sinne des Gemeinwohls „richtige“ Entscheidung ist.

dungsprozeduren sind also idealtypisch so zu gestalten, dass die auf diese Weise getroffenen Entscheidungen einerseits als authentischer Ausdruck des autonomen Volkswillens interpretiert werden können und andererseits gleichzeitig „gute“ Entscheidungen in Hinsicht auf die Verwirklichung des Gemeinwohls und der Interessenwahrnehmung der Bürger darstellen.⁵

Wie aber soll nun diese Entscheidung konkret zustande kommen, das heißt wer hat mit welchem Gewicht an der Entscheidungsfindung Anteil? Dies sind die elementaren Fragen der Demokratie, die sich um Aspekte wie Mehrheitsregel, Quoren und Mehrkammernsysteme drehen.⁶ Ihnen vorgeschaltet ist das Wahlrecht beziehungsweise genauer: das Recht zu wählen, also die Frage, wer überhaupt dazu berechtigt ist, an der Entscheidung teilzunehmen. Historisch hat es hier eine Entwicklung zum *allgemeinen* Wahlrecht gegeben, also eine sich immer weiter erstreckende Inklusion zunächst aller (erwachsener) Männer bis hin zum allgemeinen Frauenwahlrecht.⁷ Die Gründe für den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen von Kollektiventscheidungen können grob in drei Klassen aufgeteilt werden. Der simpelste besteht in Interessen des Machterhalts der herrschenden Gruppen; dazu zählen als prominente Beispiele das ungleiche Gewicht bestimmter Bevölkerungsgruppen wie dem Dritten Stand im vorrevolutionären Frankreich oder das preußische Dreiklassenwahlrecht. Demokratie- oder legitimationstheoretisch entbehren diese Gründe offensichtlich jeglicher normativen Grundlage, so dass man sie als irrelevant außer Acht lassen kann. Etwas diffiziler zu behandeln ist das Argument, dass über die Aufgaben und Ausgaben, über die kollektiv entschieden wird, vor allem diejenigen das Sagen haben sollten, die vornehmlich die Kosten dafür zu tragen haben. Die klassische Konsequenz aus dieser Begründung besteht in der Bindung des Wahlrechts an einen bestimmten Beitrag zur Finanzierung der Staatsaufgaben, also in Form der Steuern. Eine abgeschwächte Form dieser Denkweise findet sich gelegentlich bei libertären Theoretikern, wenn zumindest gelegentlich in Frage gestellt wird, ob die Ausweitung der Staatstätigkeit auf „Kosten“ einer zahlenden Minderheit, die überstimmt wird, zulässig ist.⁸ Da das Recht der Teilhabe allerdings heutzutage allgemein als Ausdruck der politischen Gleichheit und damit der „intrinsischen Gleichheit“⁹ betrachtet wird, erübrigt sich auch die Auseinandersetzung mit dieser Perspektive. Die interessanteste und komplexeste Klasse von Gründen ist die dritte: Hier wird die Beschränkung des Wahlrechts damit begründet, dass nur diejenigen an den Entscheidungen beteiligt sein sollten, die die notwendige Kompetenz aufweisen. Auch heute noch wird von vielen Demokratie- und Wahlsystemtheoretikern die Ansicht geteilt, dass eine wohlfundierte demokratische Entscheidung ein gewisses Mindestmaß an Wissen und Information über die zur Wahl

5 Allerdings kann keine Prozedur der Welt garantieren, dass sie „gute“ Entscheidungen hervorbringt, da jede Prozedur grundsätzlich fehleranfällig ist. Das erstrebenswerte Ziel muss realistischerweise daher darin liegen, die Prozedur zu finden, die die „gute“ Entscheidung mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit hervorbringt oder zumindest schlechte Entscheidungen mit einer hinreichend großen Wahrscheinlichkeit verhindert (vgl. *Jon Elster*, *Securities Against Misrule. Juries, Assemblies, Elections, Cambridge* 2013).

6 Vgl. als den modernen Klassiker zu diesen Themen: *James M. Buchanan / Gordon Tullock*, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.

7 Vgl. *Robert A. Dahl*, *Democracy and its Critics*, New Haven 1989, S. 119 – 134; *Andrew Reeve / Alan Ware*, *Electoral Systems*, London 1992, S. 51 – 55.

8 Vgl. stellvertretend *James M. Buchanan*, *Limits of Liberty*, Chicago 1975.

9 *Robert A. Dahl*, a.a.O. (Fn. 7), S. 84.

stehenden Alternativen voraussetzt.¹⁰ Im schlimmsten Fall führen schlecht und falsch informierte Wähler zu ineffizienten und im Sinne des Kollektivs schlechten Entscheidungen.¹¹

Dieses kognitive Argument kann mit der Logik der epistemischen Demokratietheorie unterstützt werden. Wenn Demokratie als Entscheidungsprozedur betrachtet wird, die auf besonders informierte und daher effiziente Weise „Wahrheitsurteile“¹² finden soll, dann wird das von der Gruppe per Mehrheitsentscheid getroffene Urteil desto besser ausfallen, je kompetenter die einzelnen Mitglieder der Gruppe sind, das heißt je größer ihre individuelle Trefferwahrscheinlichkeit ist, die richtige Lösung zu finden. Die mathematische Formulierung dieses Zusammenhangs stellt das berühmte Jury-Theorem von Condorcet dar.¹³ Übliche Kriterien für die Vergabe des Wahlrechts im Sinne dieser Logik waren (männliches) Geschlecht, Lese- und Schreibfähigkeit und Besitz. Die Nichtgewährung des Wahlrechts bedeutete dabei keineswegs, dass diese Gruppen nicht zu repräsentieren waren, vielmehr dass sie aus der Entscheidungsfindung ausgeschlossen werden sollten, weil man ihnen die dafür benötigten kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten absprach. Die Interessen der Frauen zum Beispiel sollten keineswegs nicht repräsentiert werden; nach allgemein geteilter Ansicht waren aber die Interessen der Frauen am besten durch ihre Männer beziehungsweise den Vorstand des Haushalts, dem sie angehörten, vertreten. Besonders aufschlussreich ist das Kriterium des Besitzes. Es geht im Rahmen dieses Arguments nicht darum, dass die Besitzenden für das Kollektiv entscheiden sollen, weil sie die Kosten tragen, sondern weil sie durch die Erlangung und Erhaltung des Besitzes einen Nachweis erbracht haben, zur Findung wohlhabender und kluger Entscheidungen fähig zu sein. Der kluge und erfolgreiche Kaufmann stellte im Zeitalter der Aufklärung geradezu den Musterfall eines rational handelnden Akteurs dar, und der Begriff der Rationalität formte sich aus den Kriterien, die dieser bei der Wahl seiner Handlungen anlegte.¹⁴

Der formale Ausschluss aus der Wahl ist die harte Methode, um Personen mit geringen kognitiven Fähigkeiten von der kollektiven Entscheidung fernzuhalten, um deren Qualität zu erhöhen, und lässt sich normativ nicht mehr begründen. Aber es gibt auch „weiche“ Formen. Diese werden oft nicht als zwingend problematisch empfunden und mitunter

10 Vgl. Angus Campbell / Philip E. Converse / Warren E. Miller / Donald E. Stokes, *The American Voter*, New York 1960; Arthur Lupia / Mathew D. McCubbins (Hrsg.), *The Democratic Dilemma: Can Citizens Learn What They Need to Know?*, Cambridge 1998.

11 Vgl. Bryan Caplan, *The Myth of the Rational Voter*, Princeton 2007. Caplans Buch, das man auch als ideologisch nicht ganz freie Polemik betrachten kann, unterstellt der Demokratie sogar einen systematischen Bias zu Gunsten schlechter und ineffizienter Entscheidungen, die allerdings in erster Linie Wirtschaftspolitik betreffen.

12 Joachim Behnke, *Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland. Logik, Technik und Praxis der Verhältniswahl*, Baden-Baden 2007, S. 22. „Wahrheitsurteile“ sind Urteile über Fragen, bei denen es grundsätzlich eine „wahre“, das heißt richtige oder korrekte Entscheidung gibt, wie zum Beispiel im Falle des Strafprozesses, in dem der Angeklagte ja entweder schuldig oder unschuldig ist, das Urteil also in diesem Sinn korrekt oder falsch ist. Ob das Urteil dann jedoch tatsächlich wahr oder falsch ist, kann der Natur der Sache gemäß nicht entschieden werden, aber es lassen sich gute von schlechten Prozessordnungen danach unterscheiden, ob wir ihnen mehr oder weniger Vertrauen entgegenbringen, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Wahrheitsurteile bemühen sich also darum, die Wahrheit zu enthüllen, sie sind aber nicht per se wahr.

13 Vgl. Joachim Behnke, Condorcet und die „soziale Mathematik“. Eine kurze Einführung in Leben und Werk, in: ders. / Carolin Stange / Reinhard Zintl (Hrsg.), *Condorcet. Ausgewählte Schriften zu Wahlen und Abstimmungen*, Tübingen 2011, S. 1 – 48.

14 Vgl. Lorraine Daston, *Classical Probability in the Enlightenment*, Princeton 1988.

können ihnen sogar positive Seiten abgewonnen werden. Nichtwähler sind zum Beispiel politisch weniger interessiert und formal weniger gebildet als Wähler. Eine Erhöhung der Wahlbeteiligung durch den „weichen Paternalismus“ eines sanften „Nudging“¹⁵ oder gar durch eine erzwungene Wahlpflicht könnte daher unter Umständen den Effekt haben, dass die Qualität der Wahlentscheidung fällt. Mathematisch gesehen wird diese allerdings bei Ausschluss von kognitiv weniger begabten Wählern nur dann höher, wenn deren individuelle Wahrscheinlichkeit, eine richtige Entscheidung zu treffen, kleiner als $\frac{1}{2}$ ist. Ist sie größer, wächst die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Mehrheitsentscheidung, selbst wenn die durchschnittliche Trefferwahrscheinlichkeit der Teilnehmer sinkt. Der Vorteil der größeren Zahl wiegt den Nachteil der niedrigeren mittleren individuellen Trefferwahrscheinlichkeit mehr als auf. Ein Vorteil kann daher nur dann in der freiwilligen Verweigerung der Wahlteilnahme gesehen werden, wenn die Nichtwähler einem systematischen Bias unterliegen, der sie eher eine falsche als eine richtige Entscheidung treffen lässt.

Allerdings sind politische Wahlen in der Realität meistens weniger Wahrheits- als vielmehr „Interessenurteile“, bei denen das Ergebnis eine angemessene Würdigung der Interessenlagen der beteiligten Wählergruppen gewährleisten soll. Solange man nicht davon ausgeht, dass Nichtwähler ihre *eigenen* Interessen weniger akkurat erkennen können als diejenigen, die zur Wahl gehen¹⁶, spiegelt das Ergebnis bei einer großen Wahlenthaltung daher die Interessenverteilung der Wähler womöglich nicht angemessen wider.¹⁷ Die Nichtbeteiligung durch freiwilligen Ausschluss ist daher für das kollektive Ergebnis eher als nachteilig zu betrachten.

Neben dem formalen Ausschluss aufgrund mangelnder Bildung, Lesefähigkeit etc. und dem freiwilligen Selbstausschluss durch Nichtteilnahme, die mit den kognitiven Fähigkeiten korreliert, ist denkbar, dass es innerhalb der Wählerschaft selbst unterschiedliche Stärken des Einflusses auf das Ergebnis geben kann, die abhängig von kognitiven Fähigkeiten sein können. Offensichtlich kann ein Wähler nur dann ein begründetes (Wahl)-Urteil abgeben, wenn er das Wahlsystem richtig verstanden hat. Die Hürden, die sich vor dem Wähler auftürmen, sind daher nicht die formellen des Rechts, an der Wahl teilzunehmen, sondern, inwiefern er ein Verständnis von dem Funktionieren des Wahlsystems erlangen kann, das es ihm ermöglicht, seine Stimme so abzugeben, dass sie ihren Einfluss in der von ihm beabsichtigten Weise ausübt. Dabei kann die Wirkung der Stimme auf zweierlei Weise von der Kenntnis des Wahlsystems abhängen: Zum einen kann der sophistizierte Wähler durch Kenntnis bestimmter Eigenschaften des Wahlsystems seinen Einfluss über den normalen und vom Wahlsystem intendierten hinaus erhöhen. Zum anderen aber kann es sein, dass der Wähler aufgrund bestimmter Fehleinschätzungen bezüglich der Wirkungsweise des Wahlsystems seine Stimme auf eine Weise abgibt, dass sie ihren Einfluss nicht so wie von ihm beabsichtigt ausübt. Beide Formen sind offensichtlich problematisch.

15 Richard H. Thaler / Cass Sunstein, *Nudge: Improving Decisions About Health, Wealth and Happiness*, New York / London 2009.

16 Dies wäre natürlich eine harte Form von Paternalismus, wie sie gewissermaßen auch der Argumentation Caplans (a.a.O., Fn. 11) zugrunde liegt, der davon ausgeht, dass Wähler aufgrund der kurzsichtigen Wahrnehmung ihrer unmittelbaren Interessen ihre langfristigen, „eigentlichen“ Interessen vernachlässigen.

17 Vgl. Ulrich Kohler, *Estimating the Potential Impact of Nonvoters on Outcomes of Parliamentary Elections in Proportional Systems with an Application to German National Elections from 1949 to 2009*, in: *Electoral Studies*, 30. Jg. (2011), H. 3, S. 497 – 509.

Im deutschen Wahlsystem gab es bis 2013 durch das Phänomen der Überhangmandate die Möglichkeit, dass sich manche Wähler ein doppeltes Stimmgewicht verschaffen konnten, indem sie mit der Erststimme an der Entstehung eines Direktmandats mitwirkten und die Zweitstimme einer Partei gaben, deren Kandidaten sie nicht mit der Erststimme gewählt hatten. Wenn dieses Direktmandat zur Entstehung von Überhangmandaten beitrug, entzogen diese Wähler gewissermaßen diesen Überhangmandaten die Deckung durch Abgeltung eines entsprechenden Preises in Zweitstimmen, während sie ihre „Zweitstimmenwährung“ woanders zur Gewinnung eines regulären Proporzmandats einsetzen konnten. Besonders auffällig waren diese Manipulationsmöglichkeiten bei der Nachwahl in Dresden. Dort kam es zusätzlich zu einem „negativen Stimmgewicht“, so dass die CDU ein Mandat weniger erhalten hätte, wenn sie zu viele Zweitstimmen erzielt hätte.¹⁸ Durch ein offensichtlich massiv auftretendes strategisches Wahlverhalten konnte die CDU diesen drohenden Sitzverlust abwenden, was das CDU-Präsidiumsmitglied *Roland Koch* so kommentierte: „Gratulation ... den Wählerinnen und Wählern. Sie haben in der Tat ungewöhnlich viel von unserem Wahlrecht auch in diesen vierzehn Tagen aufgenommen und genutzt.“¹⁹ Eine ähnlich positive Sichtweise auf die Nutzung des strategischen Potenzials zur Gewinnung zusätzlicher Mandate haben *Franz Urban Pappi* und *Michael Herrmann*, die Überhangmandate nach dem alten Wahlsystem als „Mehrheitsbonus zugunsten des Parteilagers [...], das sich besser koordinieren kann“²⁰ bezeichnen. Da sie sich dabei explizit auf strategisches Wählen beziehen, kann man dies als Rationalitätsbonus für besonders aufgeklärte Wähler verstehen. In der Logik der epistemischen Demokratietheorie ließe sich ein Argument dafür bilden, wenn man davon ausgehen könnte, dass diese Wähler mit einem erhöhten Stimmgewicht ihre überlegenen kognitiven Fähigkeiten dazu einsetzen, das im Sinne des Gemeinwohls richtige Ergebnis zu finden. Dann würde dies zu einer Verbesserung der Qualität der kollektiven und kollektiv verbindlichen Entscheidung führen und somit für alle einen Vorteil bedeuten. Wenn wir jedoch davon ausgehen, dass auch die kognitiv besser geschulten Wähler mit der Wahl vor allem ihre Interessen zum Ausdruck bringen, dann gibt es keinen Grund, warum die Interessen dieser die Finessen des Wahlsystems besonders geschickt nutzenden Wähler in irgendeiner Form eine hervorgehobene Berücksichtigung erfahren sollten.²¹

Wenn sich allerdings schon für ein stärkeres Stimmgewicht von kognitiv geschulten Wählern kaum ein überzeugendes normatives Argument finden lässt, so muss es erst recht als problematisch gelten, wenn Wähler aufgrund von kognitiver Überforderung durch das Wahlsystem eine „falsche“ Stimme abgeben, also eine Stimme, die nicht ihrer „eigentlichen“ Intention entspricht, und unter korrekter Kenntnis des Wahlsystems so nicht votiert

18 Vgl. genauer dazu *Joachim Behnke*, Strategisches Wählen bei der Nachwahl in Dresden zur Bundestagswahl 2005, in: PVS, 49. Jg. (2008), H. 4, S. 695 – 720.

19 *Gudula Geuther*, Wenn Überhangmandate Mehrheiten verändern. Der Streit um das Bundeswahlrecht, in: deutschlandfunk.de vom 1. September 2011, http://www.deutschlandfunk.de/wenn-ueberhangmandate-mehrheiten-veraendern.724.de.html?dram:article_id=100302 (Abruf am 15. Mai 2015).

20 *Franz Urban Pappi / Michael Herrmann*, Überhangmandate ohne negatives Stimmgewicht: Machbarkeit, Wirkungen, Beurteilung, in: ZParl, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 260 – 278, S. 272.

21 Vgl. daher die Kritik von *Hans Meyer* an *Pappi* und *Herrmanns* Ansatz unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung in *Hans Meyer*, Die Zukunft des Bundestagswahlrechts, Baden-Baden 2010, S. 33.

hätten. Besonders fragwürdig ist dieser Sachverhalt, wenn die „falschen“ Stimmen nicht zufälligen Schwankungen unterworfen sind, sondern einen systematischen Bias in eine bestimmte Richtung erzeugen. In diesem Fall führen diese nichtintendierten Stimmen nicht einfach zu einer größeren Unsicherheit, sondern zu einer Verfälschung des Wählerwillens, wie er sich im Wahlergebnis abbildet. Aber nicht nur Preise, sondern auch Wahlergebnisse „müssen die Wahrheit sagen“. Das deutsche Zweistimmensystem ist unter diesen Maßgaben sicherlich nicht unproblematisch.

2. Die Kenntnis der Deutschen über das Zweistimmensystem

Mehrere Studien²² konnten nachweisen, dass die Deutschen nur eine unzureichende Kenntnis der relativen Bedeutung von Erst- und Zweitstimme haben. Der bezeichnende Titel des Artikels von *Rüdiger Schmitt-Beck* „Denn sie wissen nicht, was sie tun... Zum Verständnis des Verfahrens der Bundestagswahl bei westdeutschen und ostdeutschen Wählern“ bringt die Problematik prägnant auf den Punkt. *Schmitt-Beck* erhob in seiner Untersuchung die Kenntnis des Wahlsystems mit der Frage danach, welche der beiden Stimmen „ausgeschlaggebend für die Sitzverteilung“ im Bundestag sei. Dabei konnten 1990 noch erhebliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschen beobachtet werden. Insgesamt gaben ungefähr nur 50 Prozent der Westdeutschen und 30 Prozent der Ostdeutschen eine korrekte Antwort. Da *Schmitt-Beck* in seiner Untersuchung auf Paneldaten zurückgreifen konnte, war auch die Betrachtung von Veränderungen über die Zeit möglich. Es zeigten sich einerseits signifikante Lerneffekte innerhalb der heißen Wahlkampfzeit – vor allem offenbarte sich aber eine unerfreulich hohe Instabilität zwischen erster und zweiter Welle, das heißt nur 58 Prozent derjenigen Westdeutschen, die in der ersten Welle die richtige Antwort gegeben hatten, taten dies auch noch in der zweiten. Dies weist darauf hin, dass die richtigen Antworten nicht ohne weiteres so gedeutet werden können, dass sie auf fundiertem Wissen beruhen, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil wohl auf zufälliges Raten zurückzuführen sind. Auch *Jeffrey A. Karp*²³ kann solche Lerneffekte nachweisen und kommt für mehrere Umfragen zwischen 1980 und 1998 auf einen Anteil der korrekten Antworten von 50 bis 60 Prozent. Im German Longitudinal Election Survey (GLES) zur Bundestagswahl 2013²⁴ war die Frage zur Bedeutung der beiden Stimmen für die Sitzverteilung im Bundestag ebenfalls enthalten. Die Verteilung ist in Tabelle 1 abgebildet.

22 Vgl. *Suzanne S. Schüttemeyer*, Bundestag und Bürger im Spiegel der Demoskopie, Opladen 1986; *Rüdiger Schmitt-Beck*, Denn sie wissen nicht, was sie tun ... Zum Verständnis des Verfahrens der Bundestagswahl bei westdeutschen und ostdeutschen Wählern, in: ZParl, 24. Jg. (1993), H. 3, S. 393 – 415; *Jeffrey A. Karp*, Political Knowledge about Electoral Rules: Comparing Mixed Member Proportional Systems in Germany and New Zealand, in: Electoral Studies, 25. Jg. (2006), H. 4, S. 714 – 730.

23 Vgl. *Jeffrey A. Karp*, a.a.O. (Fn. 22).

24 Die Daten entstammen der GLES Vorwahl- und Nachwahl-Querschnittsstudie, die anlässlich der Bundestagswahl 2013 durchgeführt wurde. Die Studie ist als Datensatz ZA5702 bei GESIS zu beziehen, die Primärforscher der Studie sind *Hans Rattner*, *Sigrid Roßteutscher*, *Rüdiger Schmitt-Beck*, *Bernhard Wefels* und *Christof Wolf*.

Tabelle 1: Kenntnis der Bedeutung der zwei Stimmen für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag			
Entscheidend für die Sitzverteilung ist ...	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit (in %)	relative Häufigkeit g.A. (in %)
Erststimme	698	17,8	19,7
Zweitstimme	2.240	57,3	63,2
beide sind gleich wichtig	605	15,5	17,1
k.A./weiß nicht	358	9,5	
Gesamt	3.911	100	100

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Immerhin geben in der GLES-Umfrage von 2013 fast 60 Prozent der Befragten die richtige Antwort, dass die Zweitstimme für die Sitzverteilung entscheidend ist. Allerdings ist diese Zahl zu optimistisch und überschätzt den wahren Anteil derjenigen, die die richtige Antwort kannten. Denn angesichts des Ergebnisses, dass ein nicht unerheblicher Teil falsch antwortete, liegt es nahe zu vermuten, dass einige der Befragten lediglich richtig geraten haben. Der Einfachheit halber soll hier davon ausgegangen werden, dass bei denjenigen, die die richtige Antwort nicht kennen und sich aufs Raten verlegen, alle drei Antworten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit von 1/3 gegeben werden. Wenn der Anteil derjenigen, die die richtige Antwort tatsächlich kennen, mit x bezeichnet wird, dann ergibt sich für den beobachteten Anteil der „richtigen“ Antworten b unter denjenigen, die überhaupt eine Antwort gegeben haben, die folgende Gleichung:

$$b = x + \frac{1}{3}(1 - x)$$

Daraus lässt sich unmittelbar ableiten:

$$x = \frac{3}{2}\left(b - \frac{1}{3}\right)$$

Setzt man für b den beobachteten Wert von 0,632 ein, dann ergibt sich für x ein Wert von circa 45 Prozent. Schätzungsweise wissen also weniger als 50 Prozent der Wähler (genauer der Befragten, die wiederum vermutlich durchschnittlich noch besser gebildet sind als die Wähler insgesamt²⁵), dass die Zweitstimme ausschlaggebend für die Sitzverteilung ist. Ein etwas optimistischeres Bild ergibt sich, wenn man davon ausgeht, dass die Ignoranten nicht alle drei Antworten mit derselben Wahrscheinlichkeit wählen und die Antwort „Zweitstimme“ mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als einem Drittel gewählt wird, da es eine Art von kognitivem a-priori-Bias für die Antwort „Erststimme“ gibt. Doch auch wenn wir annehmen, dass die geratenen richtigen Antworten bei 25 Prozent der Ignoranten liegen,

25 Dies legt auch der Umstand nahe, dass der Anteil der richtigen Antworten geringfügig sinkt, wenn man die Stichprobenverzerrung zumindest soweit zu korrigieren versucht, dass man die Daten mit entsprechenden soziodemografischen Gewichten in die Analyse aufnimmt. Die Veränderungen betragen je nach verwendetem Gewichtungsfaktor maximal zwei Prozentpunkte, sind also für die substantiellen Ergebnisse mehr oder weniger irrelevant.

zeigt sich immer noch ein Anteilswert von nur 51 Prozent der echten richtigen Antworten, und bei einer a-priori-Trefferquote von 20 Prozent beträgt der Anteil der echten richtigen Antworten nur wenig mehr als 54 Prozent. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass der geschätzte Anteil echter richtiger Antworten sich nur auf diejenigen bezieht, die überhaupt geantwortet haben. Diskontiert man also den Anteil entsprechend, kommt man zu der Schätzung, dass nur zwischen 40 und 45 Prozent der Befragten die richtige Antwort aufgrund eines mehr oder weniger fundierten Wissens über das Wahlsystem gegeben haben. Vermutlich dürfte also annähernd oder sogar mehr als die Hälfte der Wähler eine falsche Wahrnehmung davon haben, welche Stimme die wichtige, also die für die Sitzverteilung im Bundestag entscheidende ist. Dies stellt zwar eine geringfügige Verbesserung gegenüber den Zahlen von *Schüttemeyer* und *Schmitt-Beck*²⁶ (unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen) dar, ist aber unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten womöglich ein größeres Problem.

Dieses entsteht dann, wenn die Ignoranz bezüglich der relativen Bedeutung der beiden Stimmen dazu führt, dass Wähler anders votieren, als es ihrer eigentlichen Absicht entspricht, weil sie den jeweiligen Einfluss der Stimmen nicht kennen. Waren sich diese Wähler zum Beispiel bewusst, dass nur die Zweitstimme für die Sitzverteilung im Parlament entscheidend ist, würden sie diese womöglich einer anderen Partei geben. In diesem Sinne äußert sich auch *Schmitt-Beck*: „In demokratietheoretischer Hinsicht besonders gravierend wäre es, wenn die Unkenntnis der Wähler über die Wirkungsweise des Wahlverfahrens tatsächlich zu einer Verfälschung von Wahlergebnissen in dem Sinne führen würde, daß aufgrund der anders als von vielen Wählern vermutet funktionierenden Umrechnung von Erst- und Zweitstimmen in Bundestagsmandate nicht die von den Wählern eigentlich intendierten Wahlresultate zustande kämen.“²⁷ Tatsächlich lässt sich ein gewisser Einfluss der Kenntnis des Wahlsystems auf das Wahlverhalten nachweisen. Üblicherweise beziehen sich solche Untersuchungen auf das Stimmensplitting. Sowohl *Richard Hilmer* und *Nicolas Schleyer* als auch *Rüdiger Schmitt-Beck*²⁸ finden einen (leichten) Zusammenhang zwischen der Kenntnis des Wahlsystems und dem Splittingverhalten: Dieses nimmt bei denjenigen Befragten zu, die korrekt angeben, dass die Zweitstimme die Sitzverteilung bestimmt. Allerdings splitten auch die nicht-informierten Wähler zu nicht unerheblichen Teilen und oft in einer Weise, die nicht als rationale Handlung erklärt werden kann.²⁹ Die Gefahr eines „verkehrten Splittings“³⁰, das den eigentlichen Wählerintentionen nicht entspricht, liegt also auf der Hand.

26 Vgl. *Suzanne S. Schüttemeyer*, a.a.O. (Fn. 22); *Rüdiger Schmitt-Beck*, a.a.O. (Fn. 22).

27 *Rüdiger Schmitt-Beck*, a.a.O. (Fn. 22), S. 411.

28 Vgl. *Richard Hilmer* / *Nicolas Schleyer*, Stimmensplitting bei der Bundestagswahl 1998. Strukturen, Trends und Motive, in: *Jan van Deth* / *Hans Rattiner* / *Edeltraud Roller* (Hrsg.), *Die Republik auf dem Weg zur Normalität?: Wahlverhalten und politische Einstellungen nach acht Jahren Einheit*, Opladen 2000, S. 173 – 197; *Rüdiger Schmitt-Beck*, a.a.O. (Fn. 22).

29 Vgl. *Eckhard Jesse*, Split-voting in the Federal Republic of Germany: An Analysis of the Federal Elections from 1953 to 1987, in: *Electoral Studies*, 7. Jg. (1988), H. 2, S. 109 – 124; *Harald Schoen*, Split-ticket Voting in German Federal Elections, 1953-90: An Example of Sophisticated Balloting?, in: *Electoral Studies*, 18. Jg. (1999), H. 4, S. 473 – 496.

30 *Eckhard Jesse*, Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform. Eine Analyse der Wahlsystemdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1983, Düsseldorf 1985, S. 308.

Tabelle 2: Stimmensplitting in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems, absolute Häufigkeiten und relative Häufigkeiten in Prozent (in Klammern)				
	Für die Sitzverteilung entscheidend ist...			
	Erststimme	Zweitstimme	beide Stimmen	k.A./weiß nicht
Stimmensplitting				
nein	403 (78,1)	1.446 (81,7)	266 (76,2)	139 (86,3)
ja	113 (21,9)	324 (18,3)	83 (23,8)	22 (13,7)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

In Tabelle 2 ist die Disposition zum Stimmensplitting in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems aufgeführt.

Diejenigen, die die Frage nicht beantworten, splitten zu ungefähr 14 Prozent. Bei allen übrigen Gruppen liegt der Anteil deutlich höher, allerdings mit bedeutenden Unterschieden. Während diejenigen, die glauben, beide Stimmen seien für die Sitzverteilung entscheidend, zu knapp 24 Prozent ihre Stimmen auf zwei Parteien verteilen, trifft dies auf knapp 22 Prozent derjenigen zu, die die Erststimme für entscheidend halten, aber nur auf circa 18 Prozent derjenigen, die korrekt angeben, die Zweitstimme sei die wichtige. Die Unterschiede sind auf dem Fünf-Prozent-Niveau signifikant.³¹ Das Ergebnis weicht also von dem ab, das Schmitt-Beck sowie Hilmer und Schleyer gefunden haben. Dort wiesen die informierten Wähler eine höhere Tendenz auf, ihre Stimmen zu splitten. Der Unterschied lässt sich leicht mit der Einführung des neuen Wahlsystems erklären. Während es beim alten tatsächlich (vermeintliche und gelegentlich echte) Anreize zum Splitting gab, sind diese durch das neue Wahlsystem weitgehend neutralisiert worden, da Überhangmandate nun durch Ausgleichsmandate kompensiert werden, so dass durch die Erzielung von Überhangmandaten kein zusätzlicher Vorteil für eine Partei beziehungsweise eine Koalition entstehen kann.³²

Auch wenn Stimmensplitting daher in der Regel wirkungslos ist (abgesehen von den Fällen, in denen der Wähler auf die personelle Besetzung von Mandaten Einfluss zu nehmen versucht oder beabsichtigt, die Größe des Bundestags an sich und somit auch die Mandatszahl der von ihm bevorzugten Partei anzuheben), weist es an sich noch nicht darauf hin, dass Wähler tatsächlich nicht so gewählt haben, wie es ihrer eigentlichen Absicht entsprochen hätte. Wegen des Ausgleichs der Überhangmandate ergibt es meist keinen Sinn, wenn der Anhänger einer kleinen Partei durch die Abgabe seiner Erststimme an die befreundete Partei dieser zu einem zusätzlichen Direktmandat verhelfen möchte. Denn entweder wird dies mit den der Partei zustehenden Proporzmandaten verrechnet, oder – falls es tatsächlich zu einem Überhangmandat führt – durch die Ausgleichsmandate für die anderen Parteien neutralisiert. Diese Form des „strategischen Wählens“, oft als „ordinary strategic voting“ bezeichnet, sollte also unter dem neuen Wahlgesetz zumindest bei rationalen Wählern nicht mehr auftreten. Die andere Form, die für das deutsche Verhältniswahlsystem

31 Der angewandte Test war hier wie bei allen folgenden Analysen von Kontingenztabellen ein Chi²-Test.

32 Vgl. Joachim Behnke, Strategisches Wählen und Wahlausprachen unter den Bedingungen des neuen Wahlrechts, in: Ursula Münch / Heinrich Oberreuter (Hrsg.), Entscheidungen und Perspektiven: Das Wahljahr 2013, Frankfurt am Main 2015 (im Erscheinen).

relevant ist, kann allerdings weiterhin sinnvoll sein. Dabei handelt es sich um die so genannten „threshold insurance“³³ beziehungsweise Leih- oder Stützstimmen, die von den Anhängern einer großen Partei an eine kleine vergeben werden, die den bevorzugten Koalitionspartner darstellt, um dieser mit einer größeren Wahrscheinlichkeit zum erfolgreichen Sprung über die Fünf-Prozent-Hürde zu verhelfen. Üblicherweise handelt es sich in Deutschland dabei um das Muster, dass Anhänger der CDU/CSU ihre Zweitstimme der FDP geben.

Um überprüfen zu können, ob die Wähler in dem oben beschriebenen Sinn votieren, müssen wir ihre „eigentlichen“ Präferenzen kennen, um das davon abweichende Verhalten dann als eines interpretieren zu können, das zumindest in der (wahren oder fehlgeleiteten) Absicht produziert wurde, hier durch strategisches Wählen Einfluss auf das Ergebnis zu nehmen. Die „eigentliche“ Präferenz, im Folgenden als „generalisierte Parteipräferenz“³⁴ bezeichnet, wird auf folgende Weise gebildet: Liegt bei einem Befragten eine Parteidentifikation vor, so wird angenommen, dass diese auch der generalisierten Parteipräferenz entspricht. Für all diejenigen, die über keine Parteidentifikation verfügen, wird jene Partei als generalisierte Präferenz zugewiesen, die bei den Sympathieskalometern den höchsten Wert erhalten hat. Diese Zuweisung geschieht nur, wenn es ein singuläres Maximum gegeben hat, also diese Partei die am besten bewertete von allen darstellt. CDU und CSU wurden dabei wie eine Partei behandelt. Die beiden erwähnten Formen strategischen Wählens können dann danach unterschieden werden, ob der Anhänger einer kleinen Partei mit seiner Erststimme von seiner generalisierten Parteipräferenz abweicht (ordinary strategic voting) oder ob der Anhänger einer großen Partei mit seiner Zweitstimme zu Gunsten einer kleinen Partei dies tut (threshold insurance beziehungsweise Leihstimmen). Die bedingten Verteilungen der Erst- und Zweitstimmen mit der generalisierten Parteipräferenz als Gruppierungsvariablen sind in Tabellen 3 und 4 abgebildet.

Wie zu erwarten wählen die Befragten sowohl mit den Erst- als auch den Zweitstimmen hauptsächlich die Partei, der auch ihre generalisierte Parteipräferenz gehört. Allerdings gibt es interessante Unterschiede zwischen den Parteien und zwischen den Stimmen. Während circa 90 Prozent der Anhänger der großen Parteien CDU/CSU und SPD dieser auch ihre Erststimme geben, sind es zum Beispiel bei der FDP nur 57 Prozent und bei den Grünen 68 Prozent. Erwartungsgemäß geht bezüglich der präferenzkonsistenten Wahl dieser Anteil bei den Anhängern der kleinen Partei bei der Zweitstimme deutlich nach oben: Über zwei Drittel der FDP-Anhänger geben dieser auch ihre Zweitstimme, und über 80 Prozent der Grünen-Anhänger wählen mit der Zweitstimme die Grünen. Bei den großen Parteien hingegen nimmt der Anteil der Wähler, die konsistent mit ihrer generalisierten Parteipräferenz wählen, ab. Bezuglich der Zweitstimme votieren ungefähr sechs Prozent weniger bei den CDU-Anhängern und fünf Prozent weniger bei den SPD-Anhängern in Übereinstimmung mit ihrer generalisierten Parteipräferenz als mit der Erststimme. Dies könnte als erster Hinweis darauf gedeutet werden, dass es hier tatsächlich zu nicht präferenz-konformem

33 Gary W. Cox, *Making Votes Count. Strategic Coordination in the World's Electoral System*, Cambridge 1997, S. 197.

34 Vgl. Joachim Behnke / Florian Bader, Sophistiziertes Wählen bei der Bundestagswahl 2009 – gibt es diesbezügliche Anzeichen für Lerneffekte?, in: Bernhard Wefels / Harald Schoen / Oscar W. Gabriel (Hrsg.), *Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 2009*, Wiesbaden 2013, S. 249 – 268.

Tabelle 3: Die Verteilung der Erststimmen in Abhängigkeit von der generalisierten Parteipräferenz (Prozentzahlen sind Zeilenprozent)

	CDU/ CSU	SPD	FDP	Grüne	Linke	Piraten	AfD	N
Generalisierte Parteipräferenz								
CDU/CSU	94,8	2,1	1,6	0,2	0,8	0,3	0,3	1.179
SPD	4,1	88,9	0,5	3,3	1,8	0,8	0,6	826
FDP	31,7	3,2	57,1	3,2	0	1,6	3,2	63
Grüne	6,2	20,8	0,8	67,9	2,5	0,8	0,8	240
Linke	3,6	12,6	0,6	3,2	77,7	1,0	1,3	309
Piraten	5,6	8,3	0	13,9	8,3	63,9	0	36
AfD	16,3	4,1	4,1	2,0	2,0	6,1	65,3	49

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Tabelle 4: Die Verteilung der Zweitstimmen in Abhängigkeit von der generalisierten Parteipräferenz (Prozentzahlen sind Zeilenprozent)

	CDU/ CSU	SPD	FDP	Grüne	Linke	Piraten	AfD	N
Generalisierte Parteipräferenz								
CDU/CSU	88,8	2,2	5,1	1,6	0,8	0,2	1,4	1.185
SPD	2,4	84,0	1,4	7,4	2,9	0,6	1,2	833
FDP	20,3	1,6	67,2	4,7	0	1,6	4,7	64
Grüne	3,4	9,3	0	82,6	4,2	0	0,4	236
Linke	4,2	5,5	0	1,0	85,2	1,6	2,6	311
Piraten	0	2,9	0	8,8	2,9	85,3	0	34
AfD	5,9	3,9	2,0	2,0	2,0	0	84,3	51

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Wählen aufgrund einer Fehlwahrnehmung der Wirkungsweise des Wahlsystems gekommen ist. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es handelt sich hier immer um die Anteile derjenigen mit einer bestimmten Parteipräferenz, die dieser ihre Erststimme beziehungsweise ihre Zweitstimme geben, nicht um den Anteil an den Wählern insgesamt. Denn dass die SPD oder CDU insgesamt mehr Erststimmen als Zweitstimmen erhalten beziehungsweise einen höheren Anteil an Erst- als an Zweitstimmen, ist wenig verwunderlich. Warum aber *innerhalb* der Anhängerschaft von CDU/CSU und SPD eine geringere Bereitschaft vorhanden sein sollte, der jeweiligen Partei die Zweitstimme zu geben als bei der Erststimme, ist keineswegs plausibel. Wenn es auch für CDU/CSU-Anhänger womöglich noch ein nachvollziehbares Motiv gegeben haben könnte, dieser die wichtige Zweitstimme zu entziehen, um sie der FDP zu leihen, gäbe es für die Anhänger der SPD kein vergleichbares Motiv, das deren Verlust von fünf Prozent ihrer Anhängerschaft bei der Zweitstimme gegenüber der

Tabelle 5: Abweichung der Erststimme von der generalisierten Parteipräferenz in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems, absolute Häufigkeiten und relative Häufigkeiten in Prozent (in Klammern)

	Für Sitzverteilung entscheidend ...			
	Erststimme	Zweitstimme	beide Stimmen	k.A./weiß nicht
Generalisierte Parteipräferenz				
weicht nicht ab	431 (86,4)	1.487 (86,8)	292 (87,7)	136 (87,2)
weicht ab	68 (13,6)	227 (13,2)	41 (12,3)	20 (12,8)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Tabelle 6: Abweichung der Zweitstimme von der generalisierten Parteipräferenz in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems, absolute Häufigkeiten und relative Häufigkeiten in Prozent (in Klammern)

	Für Sitzverteilung entscheidend ...			
	Erststimme	Zweitstimme	beide Stimmen	k.A./weiß nicht
Generalisierte Parteipräferenz				
weicht nicht ab	403 (81,4)	1.506 (87,2)	281 (83,9)	137 (87,8)
weicht ab	92 (18,6)	222 (12,8)	54 (16,1)	19 (12,2)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Erststimme erklären könnte. Weitere Evidenz ergibt sich, wenn man die Abweichungen der Stimmabgabe von der Parteipräferenz in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems untersucht. Die entsprechenden Zahlen sind in Tabelle 5 und 6 enthalten.

Dabei zeigt sich, dass es bezüglich der Erststimme keine auffälligen Ergebnisse gibt: Der Anteil der nicht präferenz-konformen Stimmabgaben liegt bei allen Gruppen bei ungefähr 13 Prozent. Die Unterschiede sind nicht signifikant.

Ganz anders verhält es sich bezüglich der Zweitstimme. Ein von der generalisierten Parteipräferenz abweichendes Verhalten ist deutlich häufiger zu erwarten, wenn der Wähler eine falsche Vorstellung davon besitzt, welche Stimme für die Sitzverteilung entscheidend ist. Während nur knapp 13 Prozent der Befragten, die die richtige Antwort gaben, mit ihrer Zweitstimme von ihrer Parteipräferenz abwichen, ist dies bei 16 Prozent derjenigen der Fall, die beide Stimmen für wichtig halten, und sogar bei fast 19 Prozent derjenigen, die die Erststimme für die entscheidende halten. Die Unterschiede sind auf dem Ein-Prozent-Niveau signifikant. Berücksichtigt man die oben gemachten Überlegungen, dass zwischen einem Viertel und einem Fünftel der korrekten Antworten auf Raten beruhen dürfte, ist der Unterschied zwischen denen, die tatsächlich wissen, dass die Zweitstimme die einzige wichtige ist, und denjenigen, die diesbezüglich einem Irrtum unterliegen, vermutlich noch größer.

Die womöglich „falsche“ Stimmabgabe besitzt in Hinsicht auf die Bundestagswahl von 2013 eine besonders hohe Relevanz bezüglich der CDU/CSU und der FDP. Einerseits scheiterten die Freidemokraten nur knapp an der Fünf-Prozent-Hürde, andererseits verpasste die CDU/CSU relativ knapp die absolute Mehrheit. Wenn der CDU/CSU daher Stimmen entgangen sein sollten, weil Anhänger der Union in einem Irrglauben über die

Tabelle 7: Verteilung der Zweitstimmen nur für Befragte mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (absolut)				
	Erststimme	Zweitstimme	beide Stimmen	k.A./weiß nicht
CDU/CSU	178	660	136	78
SPD	9	13	3	1
FDP	18	25	14	3
Grüne	3	12	2	2
Linke	3	4	1	1
Piraten	1	0	1	0
AfD	2	13	2	0
Gesamt	214	727	159	85

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

tatsächliche Funktionsweise des Wahlsystems die relevante, aber aus ihrer Sicht weniger wichtige Zweitstimme der FDP „geliehen“ haben, dann hat die fehlerhafte Perzeption des Wahlsystems womöglich den politischen Ausgang der Wahl in entscheidender Weise verändert. In den Tabellen 7 und 8 sind die absoluten und relativen Häufigkeiten der Zweitstimmen für Befragte mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit vom Wissen über die relative Bedeutung der Erst- und Zweitstimme für die Sitzverteilung dargestellt.

Die Ergebnisse sprechen für sich. Während nur circa 3,5 Prozent der CDU/CSU-Anhänger, die die Zweitstimme für entscheidend halten, diese der FDP gaben, trifft dies für zwischen acht und neun Prozent derjenigen zu, die fälschlicherweise annehmen, die Erststimme oder beide Stimmen zusammen würden für die Berechnung der Sitzverteilung ausschlaggebend sein. Geht man davon aus, dass diese Differenz die nicht intendierten Stimmabgaben widerspiegelt, also Stimmen, die *wegen* der falschen Einschätzung der Wirkungsweise des Wahlsystems so abgegeben wurden, dann ist es tatsächlich weniger die präzise Kenntnis des Wahlsystems, die vor falschen Stimmabgaben schützt – denn auch diejenigen, die sich zum Wahlsystem nicht äußern, gaben nur zu 3,5 Prozent der FDP ihre

Tabelle 8: Verteilung der Zweitstimmen nur für Befragte mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (in Prozent)				
	Erststimme	Zweitstimme	beide Stimmen	k.A./weiß nicht
CDU/CSU	83,2	90,8	85,5	91,8
SPD	4,2	1,8	1,9	1,2
FDP	8,4	3,4	8,8	3,5
Grüne	1,4	1,7	1,3	2,4
Linke	1,4	0,6	0,6	1,2
Piraten	0,5	0	0,6	0
AfD	0,9	1,8	1,3	0
Gesamt	100	100	100	100

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Stimme, als vielmehr die wahrgenommene, aber eben falsche Kenntnis des Wahlsystems, also gerade die *sich wissend wähnende Ignoranz*, die der FDP offensichtlich zu mehr Stimmen verhilft.

Aus Sicht der CDU/CSU ist es vor allem wesentlich, *ob* ihr Stimmen aufgrund der Ignoranz eines Teils ihrer Anhänger, die ansonsten vermutlich auch ihre Wähler wären, verloren gehen, weniger, an welche Partei sie diese Stimmen verlieren, auch wenn dies offenkundig vor allem zum Vorteil der FDP geschieht. Für diese Analyse kann daher die Stimmabgabe danach differenziert werden, ob sie für die CDU/CSU oder für eine andere Partei ausfällt. Des Weiteren wird nur noch zwischen einer bewussten, aber falschen Einschätzung des Wahlsystems (Erststimme oder beide Stimmen sind entscheidend für die Sitzverteilung) und einer nicht-falschen, also der richtigen oder gar keiner Einschätzung unterschieden. Die Quintessenz des entstehenden Stimmenschadens für die CDU/CSU lässt sich dann vereinfacht wie in Tabelle 9 und 10 darstellen.

Während also knapp 91 Prozent derjenigen mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU diese auch mit der Zweitstimme wählen, wenn sie die Bedeutung der Zweitstimme für die Sitzverteilung korrekt einschätzen oder keine Antwort auf diese Frage geben, wählen nur etwas über 84 Prozent derjenigen, die eine explizit falsche Antwort geben, die CDU/CSU mit der Zweitstimme. Ein Chi²-Test zeigt, dass der Unterschied auf dem Ein-Promille-Niveau signifikant ist. *Insofern wir davon ausgehen, dass die falsche Beurteilung des Wahlsystems kausal verantwortlich für die Differenz ist*, können wir also annehmen, dass die Unkenntnis des Wahlsystems für die CDU/CSU zu einem Verlust von annähernd sieben Prozent ihrer „eigentlichen Anhänger“ führt. Allerdings könnte es auch sein, dass der Zusammenhang eben nicht kausal interpretiert werden darf, weil die Kenntnis des Wahlsystems mit anderen Variablen konfundiert, die tatsächlich kausal verantwortlich sind.

Tabelle 9: Wahl und Nichtwahl der CDU mit den Zweitstimmen der Befragten mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (absolut)

	richtige oder keine Einschätzung	falsche Einschätzung
Zweitstimme...		
nicht für CDU/CSU	74	59
für CDU/CSU	738	314
Gesamt	812	373

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Tabelle 10: Wahl und Nichtwahl der CDU mit den Zweitstimmen der Befragten mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (in Prozent)

	richtige oder keine Einschätzung	Falsche Einschätzung
Zweitstimme...		
nicht für CDU/CSU	9,1	15,8
für CDU/CSU	90,9	84,2
Gesamt	100	100

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Tabelle 11: Wahl und Nichtwahl der CDU mit den Zweitstimmen der Befragten mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (absolut) für verschiedene Bildungsgruppen

	ohne Abitur		mit Abitur	
	richtige oder keine Einschätzung	falsche Einschätzung	richtige oder keine Einschätzung	falsche Einschätzung
Zweitstimme...				
nicht für CDU/CSU	53	52	20	7
für CDU/CSU	584	266	152	48
Gesamt	637	318	172	55

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Tabelle 12: Wahl und Nichtwahl der CDU mit den Zweitstimmen der Befragten mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU in Abhängigkeit von der Kenntnis des Wahlsystems (in Prozent) für verschiedene Bildungsgruppen

	ohne Abitur		mit Abitur	
	richtige oder keine Einschätzung	falsche Einschätzung	richtige oder keine Einschätzung	falsche Einschätzung
Zweitstimme...				
nicht für CDU/CSU	8,3	16,4	11,6	12,7
für CDU/CSU	91,7	83,6	88,4	87,3
Gesamt	100	100	100	100

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des GLES-Datensatzes zur Bundestagswahl 2013.

Am ehesten käme dafür vermutlich die formale Bildung in Frage. Der niedrigere Anteil der Zweitstimmenwähler bei den CDU-Anhängern mit der falschen Einschätzung des Wahlsystems könnte darauf zurückzuführen sein, dass diese Gruppe weniger gebildet ist und weniger Gebildete eben grundsätzlich mit ihrer Zweitstimme häufiger von ihrer generalisierten Parteipräferenz abweichen.³⁵ Die Tabellen 11 und 12 enthalten die entsprechenden Daten, wobei Bildung als dichotome Variable eingeht, die misst, ob der höchste formale Schulabschluss das Abitur ist oder ein niedrigerer.

Tatsächlich zeigt sich, dass der Effekt für CDU/CSU-Anhänger mit Abitur kaum noch auftritt, während er sich bei jenen ohne Abitur noch einmal auf eine Differenz von circa acht Prozentpunkten vergrößert. Er ist nicht signifikant bei den Befragten mit Abitur und auf dem Ein-Promille-Niveau signifikant für die Befragten ohne Abitur. Es handelt sich also nicht um einen versteckten Bildungseffekt, wenngleich er vor allem bei den formal weniger Gebildeten auftritt. Dies bekräftigt die Vermutung, dass hier Kausalität vorliegt,

35 Um Irrtümern vorzubeugen: Es geht nicht um eine andere Verteilung der Zweitstimmen in Abhängigkeit von der Bildung, denn diese gibt es natürlich, sondern um eine andere bedingte Verteilung der Zweitstimmen derjenigen, die eine generalisierte Parteipräferenz für die CDU/CSU aufweisen. Hier ist es a priori keineswegs naheliegend, einen Einfluss der Bildung auf die Verteilung der Zweitstimmen anzunehmen.

und zwar in der Form, dass CDU/CSU-Anhänger, wenn sie fälschlich glauben, dass die Erststimme oder beide Stimmen für die Sitzverteilung relevant sind, ihrer Partei seltener die Zweitstimme geben, *weil* sie glauben, dass die Erststimme oder beide Stimmen für die Sitzverteilung relevant sind.³⁶

3. Fazit: Falsch verstandenes Wahlsystem – verpasste absolute Mehrheit?

5,1 Prozent der CDU/CSU-Anhänger im vorliegenden Datensatz gaben ihre Zweitstimme der FDP. Erhöht man die Anzahl der Zweitstimmen der Union, die sie 2013 erhalten hat, um circa fünf Prozent beziehungsweise multipliziert sie mit dem Faktor 1,054 (100/(100-5,1)), dann ergibt sich eine knappe Mehrheit der Zweitstimmen der Union von 50,4 Prozent an allen Zweitstimmen für die Parteien, die bei der Bundestagswahl 2013 die Fünf-Prozent-Hürde erfolgreich gemeistert haben. Die Union hätte dann also mit großer Wahrscheinlichkeit eine knappe absolute Mehrheit an Sitzen erhalten. Die häufig geäußerte Ansicht, dass die Zweitstimmenkampagne der CDU „aus dem Ruder gelaufen sei“³⁷ beziehungsweise eine wahlkampfstrategische „Übersteuerung“³⁸ darstelle, da sich die Partei so des potenziellen Partners für eine Weiterführung der schwarz-gelben Koalition beraubt hätte, kann also mit guten Gründen hinterfragt werden. Womöglich war gerade das Gegenteil der Fall, das heißt die Zweitstimmenkampagne der CDU war noch nicht konsequent beziehungsweise wirksam genug beziehungsweise die Zweitstimmenkampagne der FDP für Leihstimmen immer noch zu effizient.

Die hier vorgestellten Untersuchungen legen nahe, dass der Anteil der Zweitstimmen für die FDP bei den CDU/CSU-Anhängern eher bei 3,5 Prozent gelegen hätte, wenn sich alle Wähler der Wirkungsweise des Wahlsystems korrekt bewusst gewesen wären. Ein Drittel der CDU/CSU-Anhänger, die FDP gewählt haben, wäre demnach auf Unwissenheit zurückzuführen. Die verbliebene Quote von circa 3,5 Prozent wären aber weiterhin CDU/CSU-Anhänger, die die FDP mit der Zweitstimme gewählt haben, wohlwissend, dass die Zweitstimme die entscheidende Stimme für die Sitzverteilung darstellt. Ein Teil dieser Wähler könnte tatsächlich aufrichtig gewählt haben, das heißt der FDP die Zweitstimme gegeben haben, weil sie aus ihrer Sicht tatsächlich die beste Wahl war. Dies mag an einer unzureichenden Messung der „eigentlichen“ beziehungsweise generalisierten Parteipräfe-

36 Natürlich könnte der Effekt immer noch auf eine Konfundierung der Kenntnis des Wahlsystems mit anderen Variablen zurückzuführen sein, die die kausal tatsächlich relevanten Variablen wären. Multivariate Matching-Verfahren könnten hier angewandt werden, allerdings käme es dabei schnell zu einem Fallzahlproblem, da wir uns ohnehin schon in der Untergruppe derjenigen Befragten mit einer generalisierten Parteipräferenz für die CDU/CSU befinden. Ein Ausweg könnten hier Matching-Verfahren sein, die auf dem so genannten Propensity-Score beruhen, hier aber nicht angewendet werden. Bei multivariaten Analysen zeigt sich ebenfalls, dass auch bei Kontrolle mehrerer soziodemografischer Variablen immer noch ein signifikanter Effekt der falschen Annahme, die Erststimme sei für die Sitzverteilung entscheidend, bestehen bleibt. Vgl. Joachim Behnke, a.a.O. (Fn. 33).

37 *Mona Krewel*, Die Wahlkampagnen der Parteien und ihr Kontext, in: *Rüdiger Schmitt-Beck / Hans Rattinger / Sigrid Rößteutscher / Bernhard Wefels / Christof Wolf* (Hrsg.), *Zwischen Fragmentierung und Konzentration: Die Bundestagswahl 2013*, Baden-Baden 2014, S. 35 – 45, S. 40.

38 *Ralf Tils / Joachim Raschke*, Strategie zählt. Die Bundestagswahl 2013, in: *APuZ*, 63. Jg. (2013), B 48/49, S. 20 – 27, S. 23.

renz liegen, die mit der vorhandenen Parteineigung beziehungsweise bei Abwesenheit derselben mit den Sympathieskalometern gemessen wurde. Eine davon abweichende Stimmabgabe aber könnte tatsächlich auch der „eigentlichen“ Präferenz entsprechen, wenn andere Faktoren wie zum Beispiel Spitzenkandidaten und Sachfragen zu einer Präferenzordnung führen, die den aufgrund von Parteineigung und Sympathiewerten konstruierten Präferenzen entgegenstehen und als gewichtiger empfunden werden. Dies könnte eine gewisse Unsicherheit in der Messung der generalisierten Parteipräferenz bewirken, allerdings weniger einen systematischen Bias in eine bestimmte Richtung erzeugen.

Wesentlich wichtiger hingegen dürften Motive des „strategischen Wählers“ im Sinne des Leihstimmeneffekts sein, also Zweitstimmen, die CDU/CSU-Anhänger der FDP gegeben haben in der Hoffnung, dieser so mit einer größeren Wahrscheinlichkeit über die Fünf-Prozent-Hürde zu verhelfen. Dieses Verhalten ist allerdings extrem riskant, da der Wähler ja mit der Zweitstimme seine einzige wirklich bedeutsame Stimme vergibt. Erweist sich diese als wirkungslos, da die Partei dennoch die Fünf-Prozent-Hürde nicht überspringt, hat er seinen Einfluss auf das Wahlergebnis durch eine Art von überstrategischem Verhalten nihilisiert. Angesichts dieses Risikos wäre dieses Verhalten nur dann strategisch sinnvoll, wenn es nur mit der FDP zusammen gelingen kann, die Regierung zu bilden, beziehungsweise jede Koalitionsregierung ohne die FDP aus der Sicht dieses Wählers eine extreme Verschlechterung gegenüber einer mit der FDP darstellen würde und dass dies sogar für eine Alleinregierung der CDU/CSU gälte. Dass dies aus der Sicht von CDU/CSU-Anhängern plausibel ist, scheint fragwürdig. Die Leihstimmen für die FDP dürften also durchaus einer Unterschätzung der Wahrscheinlichkeit geschuldet gewesen sein, dass die CDU/CSU nach der Wahl eine Alleinregierung bilden könnte. Zwar war den Wählern klar, dass die Liberalen bestenfalls knapp ins Parlament einziehen würden, aber die überwiegende Mehrheit ging dennoch davon aus.³⁹ Betrachtet man nun das Endergebnis von 4,8 Prozent für die FDP, kann man also schätzen, dass circa die Hälfte davon keine primäre Präferenz für sie hatte und circa ein Drittel dieser Wähler, also circa 0,8 Prozent, der FDP aus Unwissenheit über das Wahlsystem ihre Stimme gegeben haben. Doch dieser Bias zu Gunsten der FDP fand sich auch in den Umfragen vor der Wahl wieder. In Anbetracht des Umstands, dass diese für die Liberalen in der Regel ein Ergebnis zwischen fünf und sechs Prozent voraussagten, heißt dies, dass sie noch einmal hätten schlechter ausfallen müssen, wenn man die Wahlabsichten der Befragten so erhoben hätte, wie sie ausgefallen wären, wenn diese sich der Wirkungsweise des Wahlsystems bewusst gewesen wären.⁴⁰ Man kann sich also durchaus eine Art von Kaskadeneffekt vorstellen, bei dem die verminderten Umfrageergebnisse, wenn die Befragten ihre Wahlabsicht so angegeben hätten, wie es ihren eigentlichen Präferenzen unter korrekter Wahrnehmung der Wirkungsweise des Wahlsystems entsprochen hätte, zu einer verminderten Bereitschaft der CDU/CSU-Anhänger geführt hätte, ihre Zweitstimme der FDP zu geben, um ihr damit über die Fünf-Prozent-Hürde zu verhelfen. Denn einerseits wäre ja dann mit einer Stimmabgabe für die FDP das Risiko, dass die eigene Stimme gar nicht gewertet würde, gestiegen und andererseits auch die Chance, mit einer Stimmab-

39 Vgl. Sascha Huber, Koalitions- und strategisches Wählen, in: Rüdiger Schmitt-Beck / Hans Rattinger / Sigrid Rösteutscher / Bernhard Weßels / Christof Wolf (Hrsg.), Zwischen Fragmentierung und Konzentration: Die Bundestagswahl 2013, Baden-Baden 2014, S. 293 – 311.

40 Soweit wir annehmen, dass diese tatsächlich einen nicht-verzerrten Schätzer aufgrund der Rohdaten darstellen, was sicherlich eine gewagte Hypothese ist.

gabe für die CDU/CSU dieser zu einer absoluten Mehrheit zu verhelfen. In diesem knappen Bereich, in dem sich die Wirkung der eigenen Stimme in die eine oder andere Richtung entfalten mag, kann es schon durch kleine Veränderungen der wahrgenommenen Verteilungen von Chancen und Risiken zu einer sich selbstverstärkenden Eigendynamik kommen, die letztlich theoretisch zur mehr oder weniger vollständigen Abkehr der CDU/CSU-Anhänger weg von der FDP in Bezug auf die Zweitstimme hätte führen können, was dann tatsächlich dazu geführt hätte, dass die Union eine absolute Mehrheit an Sitzen gewonnen hätte.

Nicht gänzlich ignoriert werden sollte bei diesen Interpretationen allerdings der Umstand, dass in der Umfrage circa 20 Prozent der FDP-Anhänger mit der Zweitstimme die CDU gewählt haben. Diese Zahlen sind allerdings wegen der geringen Fallzahl der FDP-Anhänger mit größter Vorsicht zu behandeln. Nicht auszuschließen aber ist nach diesen Zahlen, dass das Missverstehen des Wahlsystems partiell auch zu Ungunsten der FDP gewirkt haben könnte. Da allerdings CDU/CSU bei der Bundestagswahl 2013 fast neunmal so viele Stimmen erhielten wie die FDP, würde der Nettoeffekt immer noch eindeutig zu Gunsten der FDP verlaufen. Möglicherweise sind diese Anhänger der FDP, die der CDU oder CSU ihre Zweitstimme gaben, aber auch strategische Wähler, die bewusst ihre Stimme so abgegeben haben. Dies könnte rational zu erklären sein mit der (sich im Nachhinein als richtig herausstellenden) Annahme, dass die FDP letztlich doch an der Fünf-Prozent-Hürde scheitern würde, oder auch aus langfristigen strategischen Motiven heraus, bei der der FDP durch strategische Desertion ihrer Anhänger ein Signal gesendet werden sollte, ihre programmatiche Positionierung zu überdenken.

Doch all dies ist letztlich nur Spekulation und bezieht sich nur auf einen ganz spezifischen Einzelfall und eine Konstellation, deren Wiederholung als „Fenster der Gelegenheit“ nicht übermäßig wahrscheinlich ist. Was aber unabhängig von den konkreten politischen Folgen festgehalten werden kann, ist die nicht zu leugnende Tatsache, dass einem sehr großen Teil der Wähler die relative Bedeutung der beiden Stimmen für die Sitzverteilung nicht gewärtig ist. Zudem darf vermutet werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bürger, die eine falsche Vorstellung von der Wichtigkeit der beiden Stimmen haben, ihre Zweitstimme der „falschen“ Partei geben, also nicht im Sinne der Präferenzbekundung, die in ihrer eigentlichen Absicht liegt, weil sie die Wirkungsweise der Verrechnung der Stimmen in Sitze nicht nur in ihrer vollen Komplexität nicht begriffen haben (dies wäre ein hinnehmbarer Makel), sondern – schlimmer – dass sie das Wahlsystem auf eine systematische Weise missverstehen, die eine „falsche“ Stimmabgabe in einer bestimmten Richtung begünstigt. Wenn das Zweitstimmensystem aber tatsächlich zu einer Irreführung eines Teils der Wähler führt, die dafür ursächlich ist, dass diese eine „falsche“ Stimme abgeben, was wiederum zu einer Verfälschung des Wählerwillens in Form des aggregierten Ergebnisses führt, dann scheint es angebracht, wenn nicht sogar notwendig, über seine Abschaffung, zumindest in der jetzigen Form⁴¹, nachzudenken. Man könnte zum Beispiel wieder auf das Einstimmensystem zurückgreifen, wie es bei der Bundestagswahl 1949 angewandt wurde und immer noch in Baden-Württemberg Verwendung findet. Dabei besitzt der Wähler nur eine Stimme für die Wahlkreiskandidaten. Um den Sitzanspruch einer Partei zu kalkulieren, werden alle diese

41 Das Missverständnis bezüglich der relativen Bedeutung von Erst- und Zweitstimme ließe sich zumindest zu einem gewissen Anteil wohl auch durch eine klarere Gestaltung der Stimmzettel und Benennung der Stimmen ausräumen.

Stimmen zusammengerechnet. Von diesen Sitzansprüchen werden dann wie üblich die erungenen Direktmandate einer Partei abgezogen und der Rest mit Listenmandaten aufgefüllt. Die Struktur des Wahlsystems als personalisierte Verhältniswahl bliebe daher von einer solchen Reform unberührt.

Die Befürworter des Zweistimmensystems argumentieren in der Regel damit, dass dieses dem Wähler ermögliche, seine Stimme auf differenziertere Weise abzugeben und seine Parteipräferenz in Form der Zweitstimme unabhängig davon auszudrücken, ob ihm der jeweilige Wahlkreiskandidat als wählbar erscheint oder nicht. Manchen erscheint diese Form eines „mixed member proportional system“ als die „beste zweier Welten“⁴². Dabei wird aber meiner Meinung nach ein grundlegender Punkt übersehen. Im so genannten Verhältnisausgleich, das heißt bei der Anrechnung der Direktmandate auf die Proporzmandate, die einer Partei aufgrund der Zweitstimmen zustehen, kommt klar zum Ausdruck, dass die errungenen Direktmandate mit der Währung der Zweitstimmen bezahlt werden müssen. Diese Logik findet sich indirekt in der Form der Verneinung des Gegenteils auch in der Regelung, dass die Zweitstimmen von Wählern, die mit der Erststimme für einen erfolgreichen unabhängigen Kandidaten oder einen im Wahlkreis erfolgreichen Kandidaten einer Partei, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist, gestimmt haben, nicht gewertet werden. Diese Regelung ist insofern konsequent, weil diese Direktmandate ja gar nicht auf ein durch Zweitstimmen begründetes Sitzkontingent einer Partei angerechnet werden können. Die diesen Zweitstimmen innewohnende Kaufkraft für ein Proporzmandat wird automatisch auf das Direktmandat übertragen, an dessen Entstehung diese Wähler ja schon mitgewirkt haben. Wenn nun ein Wähler mit der Erststimme einen Kandidaten wählt, dessen Partei er nicht mit der Zweitstimme wählen will, wird er zum Trittbrettfahrer der anderen Wähler, die für ihn mit ihren Zweitstimmen den fälligen Preis begleichen. Es ist inkonsistent, für einen Kandidaten mit der Erststimme zu votieren, um ihm so zu einem Direktmandat zu verhelfen, wenn man seiner Partei zugleich die Stimme verweigert, mit der sie ihm dieses Mandat finanzieren muss. Dieses Verhalten ist so wenig stringent wie das von Bürgern, die mehr Leistungen vom Staat fordern und gleichzeitig auf niedrigeren Steuern bestehen. Warum sollte es dem Wähler nicht zumutbar sein, den wahren, das heißt den ehrlichen und fairen Preis für die Stimme für einen Wahlkreiskandidaten zu entrichten – und dieser Preis wird immer in Zweitstimmen bezahlt beziehungsweise in Form der Stimmen, anhand derer die Sitzverteilung errechnet wird. Umgekehrt lässt sich allerdings Verständnis dafür aufbringen, dass ein Anhänger einer Partei nicht unbedingt jede Person im Wahlkreis unterstützen möchte, die von dieser Partei aufgestellt worden ist. Er sollte daher innerhalb der Partei zumindest eine Mindestwahlfreiheit besitzen. Eine mögliche Lösung wäre die Einführung von Zweipersonenwahlkreisen⁴³, bei denen jede Partei mit zwei Kandidaten in einem Wahlkreis antreten muss. Mit diesem Verfahren ließen sich zusätzlich andere Probleme wie die Entstehung von Überhangmandaten weitestgehend beseitigen. Ein Festhalten an der Zweistimmenskonstruktion angesichts der offensichtlichen Defekte, die diese aufweist, scheint jedenfalls nicht angeraten und nicht mit guten normativen Argumenten vertretbar.

42 Vgl. Matthew Shugart / Martin P. Wattenberg (Hrsg.), *Mixed-Member Electoral Systems. The Best of Both Worlds?*, Oxford 2001.

43 Vgl. Joachim Behnke, Überhangmandate und negatives Stimmengewicht: Zweimannwahlkreise und andere Lösungsvorschläge, in: ZParl, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 247 – 260.